

MEIN BEITRAG ZUR FÖRDERLICHEN ERHOLUNG ALLER WALDBESUCHER

- Ich reite nur auf Straßen und Wegen oder besonders ausgewiesenen Flächen.
- Ich begegne Fußgängern, Radfahrern, Reitern, Fahrzeugen im Schritt und bin rücksichtsvoll, freundlich und hilfsbereit.
- Ich verzichte auf einen Ausritt, wenn Wege durch anhaltende Niederschläge weich geworden sind.
- Mein Pferd ist während der Dämmerung, ausreichend beleuchtet.
- Mein Pferd ist gekennzeichnet, wie es der Pferdesportverband empfohlen hat.

Wenn mein Hund dabei ist




- Mein Hund ist in Naturschutzgebieten an der Leine.
- Ansonsten bleibt mein freilaufender Hund in meinem Einwirkungsbereich.

Rechtliche Grundlagen:

- Landeswaldgesetz Baden-Württemberg
- Straßenverkehrsordnung (§ 17 StVO)
- Jagd und Wildtiermanagementgesetz
- Rechtsverordnungen und Satzungen der umseitig dargestellten Naturschutzgebiete und Erholungswälder

KURZ UND BÜNDIG

Ich reite nur:

- auf geeigneten (befestigten) Waldwegen über 2 m Breite
- auf ausgewiesenen Reitwegen 
 - innerhalb Naturschutzgebieten 
 - in Erholungswäldern 

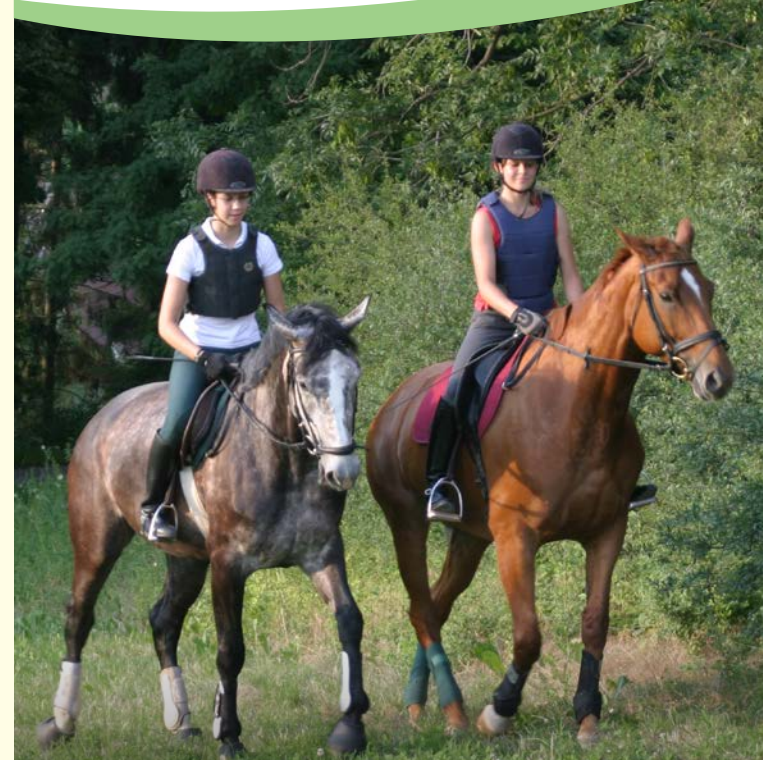
Ich reite nicht:

- in Naturschutzgebieten außerhalb ausgewiesener Reitwege
- in Erholungswäldern außerhalb ausgewiesener Reitwege
- abseits von Wegen
- auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite
- auf Fußwegen, Sport-/ Trimm-dich-Pfaden
- auf Lehrpfaden und Spielplätzen

Kontakt / Impressum

Landratsamt Rastatt
Amt 4.4 Forstamt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel. 07222 381-4410

DAS GLÜCK DIESER ERDE ...



REGELN ZUM REITEN IM WALD

ForstBW
Wir schaffen Zukunft

**LANDKREIS
RASTATT**



Reitwegekarte

Legende:

- Reitwege
- Naturschutzgebiet (NSG)
- Erholungswald

